

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Ausnahme von der häuslichen Quarantäne/Isolation für Kontaktpersonen

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für Beschäftigte der Ostseeklinik Prerow, Kirchenort 5, 18375 Prerow, die

1. Kontaktperson zu positiv auf Covid-19 getesteten Personen innerhalb der Ostseeklinik Prerow sind
und
2. keine Symptome (z.B. Fieber, Husten, fehlender Geschmacks- oder Geruchssinn) der Erkrankung mit Covid-19 aufweisen.

Anordnungen

Für die Adressaten erteile ich ab sofort bis einschließlich 16. November 2020

folgende Maßnahmen (der Zeitraum der Maßnahmen ergibt sich aus dem letzten Kontakt zu den Erkrankten plus 14 Tage):

1. häusliche Quarantäne
 - die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen
 - kein Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören
2. Beobachtung durch das Gesundheitsamt dulden,
 - Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände dulden
 - Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial dulden
 - Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge leisten
3. zweimal täglich die Körpertemperatur messen
4. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur und Kontakten zu weiteren Personen führen
5. die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten

Der Arbeitgeber hat einen relevanten Personalmangel bei uns angezeigt, bei dem alle anderen Möglichkeiten Personalengpässe zu beheben, ausgeschöpft sind. Dementsprechend gelten zusätzlich folgende Festlegungen als Ausnahme von der häuslichen Quarantäne:

1. unter Anwendung eines Mund-Nasen-Schutzes ist der direkte Weg zur Arbeitsstätte, der direkte Heimweg sowie arbeitsbedingte notwendige Wege gestattet.
2. im Kontakt zu anderen Personen (Patienten und Mitarbeitern) während der Arbeitszeit ist die im Hygieneplan der Einrichtung festgelegte Schutzausrüstung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG

Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Die Ihnen gegenüber getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S.1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne

des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr.3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 30. Oktober 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Raucherzimmer befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten (VG Greifswald, Beschluss vom 29.4.20. 4 B 447/20 HGW).

In der Ostseeklinik Prerow ist seit dem 31. Oktober 2020 zunächst bei zwei Personen und im Ergebnis einer Testung aller Patienten und Mitarbeiter nach aktuell vorliegenden Laborergebnissen bei 35 Personen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden.

Ist danach eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Ein für den Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die Ostseeklinik Prerow zeigte an, dass die Versorgung der noch in der Klinik aufgenommenen Patienten infolge der Anordnung der häuslichen Isolation der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet ist.

Die sich aus der Ausnahme von der Absonderung ergebenden Folgen sind erforderlich und geeignet um die Versorgung der Patienten der Ostseeklinik Prerow bis zu deren Antritt der Heimreise sicherzustellen. Da die Patienten selbst entweder positiv auf Covid-19 getestet wurden oder Kontaktpersonen zu positiv getesteten Person sind, scheidet auch eine Versorgung etwa in einer anderen Klinik aus, da dies dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern, zuwiderlaufen würde. Der Versorgung der in der Ostseeklinik Prerow aufgenommenen Patienten ist vor dem mit der häuslichen Isolation angestrebten Ziel Vorrang einzuräumen. Die Ausnahme von der häuslichen Isolation ist damit angemessen.

Bei bestehenden Fragen und falls Sie noch weitere Informationen haben, wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 038313572301.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen
Jörg Heuster
FA Allgemeinmedizin
FA Öffentl. Gesundheitswesen



LS

Stralsund, 4. November 2020

